

LANDRATSAMT BODENSEEKREIS

Landratsamt Bodenseekreis • 88041 Friedrichshafen

Dezernat/Amt 1/13 Schifffahrtsamt

Herrn
Björn Boltz
Bergmannstr. 1
45886 Gelsenkirchen

Name Atik, Sena
Zimmer-Nr. G E17
Telefon 07541 204 5609
Telefax 07541 204 7411
E-Mail sena.atik@bodenseekreis.de

Aktenzeichen

Datum 08.11.2022

Ferienpatent

Sehr geehrter Herr Boltz ,

nach Artikel 12.02 und 12.09 der Bodenseeschifffahrtsordnung in der aktuellen Fassung werden Ihnen folgende Originalscheine für höchstens einen Monat innerhalb eines Jahres als Schifferpatent für den Bodensee anerkannt:

- Sportbootführerschein See, erteilt am 26.01.2022 in DMV

Die Anerkennung gilt nur in Verbindung mit dem Original-Befähigungsnachweis.

Sie können also vom 01.12.2022 bis zum 31.12.2022 Fahrzeuge der Kategorie A auf dem Bodensee führen.

Die Vorschriften der Bodensee-Schifffahrts-Ordnung sind zu beachten.

Es wird eine Gebühr in Höhe von 24,00 Euro festgesetzt. Sie werden gebeten den Betrag (unter Angabe des Buchungszeichens) auf das Konto der Kreiskasse zu überweisen. In der Anlage erhalten Sie eine Gebührenrechnung, welche Bestandteil dieses Bescheides ist.

Die Gebührenfestsetzung erfolgt gemäß § 1 und 4 Landesgebührengesetz i.V. mit Produktgruppe 12.21 der Anlage 1 der Gebührenrechtsverordnung des Landratsamt Bodenseekreis in der derzeit gültigen Fassung. Die Gebühr ist sofort zur Zahlung fällig und muss innerhalb von zwei Wochen nach Bekanntgabe auf das Konto der Kreiskasse überwiesen sein.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Widerspruch beim Landratsamt Bodenseekreis erhoben werden. Dafür stehen Ihnen folgende Möglichkeiten zur Verfügung:

1. Schriftlich oder zur Niederschrift:

Der Widerspruch kann schriftlich oder zur Niederschrift erhoben werden. Unsere Anschriften sind:

Postanschrift: Landratsamt Bodenseekreis, 88041 Friedrichshafen;

Hausanschrift: Landratsamt Bodenseekreis, Glärnischstraße 1 – 3, 88045 Friedrichshafen.

Anschrift & Öffnungszeiten
Glärnischstraße 1 - 3
88045 Friedrichshafen
Mo - Fr 07:30 - 13:00 Uhr
Do 07:30 - 17:00 Uhr

Kontakt
Tel.: 115 oder 07541 204-0
Fax: 07541 204-8800
info@bodenseekreis.de
www.bodenseekreis.de

Bankverbindung
Sparkasse Bodensee
Kto.: 20111704, BLZ: 690 500 01
IBAN: DE98 6905 0001 0020 1117 04
BIC: SOLADES1KNZ

Bus & Bahn
Eingabe „Friedrichshafen,
Landratsamt“ bei
www.bodo.de oder
www.bahn.de



2. Auf elektronischem Weg:

Der Widerspruch kann auch auf elektronischen Weg erhoben werden. Dafür stehen Ihnen folgende Möglichkeiten zur Verfügung:

Der Widerspruch kann durch E-Mail mit qualifizierter elektronischer Signatur erhoben werden. Unsere E-Mail-Adresse lautet: info@bodenseekreis.de.

Der Widerspruch kann auch durch De-Mail in der Sendevariante mit bestätigter sicherer Anmeldung nach dem De-Mail-Gesetz erhoben werden.

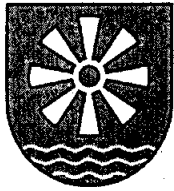
Unsere De-Mail-Adresse lautet: info@bodenseekreis.de-mail.de.

Mit freundlichen Grüßen




Sena Atik

Anlage: Informationsblatt
Gebührenrechnung



LANDRATSAMT BODENSEEKREIS

Landratsamt Bodenseekreis • 88041 Friedrichshafen

Dezernat/Amt 1/13 Schifffahrtsamt

Herrn
Björn Boltz
Bergmannstr. 1
45886 Gelsenkirchen

Name Atik, Sena
Zimmer-Nr. G E17
Telefon 07541 204 5609
Telefax 07541 204
E-Mail sena.atik@bodenseekreis.de
Aktenzeichen

Datum 08.11.2022

Bei Zahlung bitte angeben:

591163138123

Buchungszeichen (BZ)

Verwaltungsgebühr nach dem Landesgebührengesetz (LgebG)

Patentwesen:

Patentwesen, Ferienpatent

Gebühr 24,00 €

Zahlungsbedingungen: Bis zum 22.11.2022 ohne Abzug

Zahlungshinweise

Ein eventueller Widerspruch im Zusammenhang mit öffentlichen Abgaben und Kosten i. S. d. § 80 Abs. 2 Nr. 1 VwGO hat keine aufschiebende Wirkung.

Erfolgt die Zahlung nicht innerhalb von zwei Wochen nach Fälligkeit werden Mahngebühren erhoben.

Erfolgt die Zahlung nicht innerhalb eines Monats nach Fälligkeit, so ist für jeden angefangenen Monat der Säumnis ein Säumniszuschlag von 1 v. H. des rückständigen auf volle 50 € nach unten abgerundeten Betrages zu entrichten.

Bitte zahlen Sie den Gesamtbetrag unter Angabe des obigen Buchungszeichens auf das unten aufgeführte Konto.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Widerspruch beim Landratsamt Bodenseekreis erhoben werden. Dafür stehen Ihnen folgende Möglichkeiten zur Verfügung:

1. Schriftlich oder zur Niederschrift:

Der Widerspruch kann schriftlich oder zur Niederschrift erhoben werden. Unsere Anschriften sind:

Postanschrift: Landratsamt Bodenseekreis, 88041 Friedrichshafen;

Hausanschrift: Landratsamt Bodenseekreis, Glärnischstraße 1 – 3, 88045 Friedrichshafen.

2. Auf elektronischem Weg:

Der Widerspruch kann auch auf elektronischen Weg erhoben werden. Dafür stehen Ihnen folgende Möglichkeiten zur Verfügung:

Der Widerspruch kann durch E-Mail mit qualifizierter elektronischer Signatur erhoben werden. Unsere E-Mail-Adresse lautet: info@bodenseekreis.de.

Der Widerspruch kann auch durch De-Mail in der Sendevariante mit bestätigter sicherer Anmeldung nach dem De-Mail-Gesetz erhoben werden.

Unsere De-Mail-Adresse lautet: info@bodenseekreis.de-mail.de.

Anschrift & Öffnungszeiten
Glärnischstraße 1 - 3
88045 Friedrichshafen
Mo - Fr 07:30 - 13:00 Uhr
Do 07:30 - 17:00 Uhr

Kontakt
Tel.: 115 oder 07541 204-0
Fax: 07541 204-8800
info@bodenseekreis.de
www.bodenseekreis.de

Bankverbindung
Sparkasse Bodensee
Kto.: 20111704, BLZ: 690 500 01
IBAN: DE98 6905 0001 0020 1117 04
BIC: SOLADES1KNZ

Bus & Bahn
Eingabe „Friedrichshafen,
Landratsamt“ bei
www.bodo.de oder
www.bahn.de





Informationsblatt für Wassersportler am Bodensee

1. Starkwind- und Sturmwarnung

Bitte beachten Sie die Sturmwarnung (orangene Blitzlichter) rund um den See!

Starkwindwarnung: 40 Blitze pro Minute; Starkwindwarnungen weisen auf starke Windböen zwischen 25 Knoten und 33 Knoten hin (ab 6 Beaufort)

Sturmwarnung: 90 Blitze pro Minute; Sturmwarnungen kündigen das Auftreten von Windböen größer/gleich 34 Knoten an (ab Beaufort 8 und größer)

Es ist unbedingt notwendig, dass Sie sich an die mit der Sturmwarnung verbundenen Maßnahmen halten! Eine Rettung aus Seenot setzt andere Leben aufs Spiel.

2. Uferabstand

Motorboote und Segelboote unter Motor dürfen grundsätzlich nicht innerhalb einer Uferschutzzone von 300 Metern fahren.

3. An- und Ablegen

Beim An- und Ablegen haben Sie senkrecht zum Ufer auf dem kürzesten Weg zu verkehren. Höchstgeschwindigkeit 10 km/h.

4. Geschwindigkeiten

Rund um den Bodensee und den mit ihm verbundenen Rheinstrecken gelten genau zu beachtende Geschwindigkeitsbeschränkungen:

Ober- und Untersee	40 km/h
Alter Rhein	10 km/h
Seerhein	10 km/h

5. Naturschutzgebiete

Rund um den Bodensee gibt es eine Reihe kleinerer und größerer Naturschutzgebiete. Meist sind diese mit einer dreieckigen, grün umrandeten weißen Tafel mit einem schwarzen Adler markiert. Es ist verboten, diese Naturschutzgebiete anzulaufen oder zu betreten.

6. Grenzverkehr

Es ist für Sportboote unkompliziert! Sofern Sie keine zollpflichtigen Waren an Bord transportieren, können Sie ohne Formalitäten zwischen den Bodensee-Uferstaaten verkehren. Jedoch muss man, für den Fall einer Kontrolle, den Pass oder Ausweis mitführen. Nur wer zollpflichtige Waren mitführt, muss die vorgeschriebenen Zolllandungsplätze zum Klären anlaufen.

7. Flaggenführung

Da wir uns auf dem Bodensee auf einem Grenzgewässer befinden, ist es eine Selbstverständlichkeit, auf dem Wasserfahrzeug die Nationalflagge zu setzen. Bei Auslandsfahrten setzen bemastete Wassersportfahrzeuge beim Ein- und Auslaufen sowie in den Häfen die Flagge des Gastlandes unter der Saling der Steuerbordwaut. Fahrzeuge ohne Mast setzen diese Flagge an einem Flaggstock auf dem Vorschiff.

8. Bundesbahnhäfen

In den am Bodensee gelegenen „Bundesbahnhäfen“ legen Kursschiffe der Weißen Flotte oder Fähren an. Aus diesem Grund darf in diesen Häfen nicht unter Segel ein- oder ausgefahren werden.

Diese Kursschiffe und Fähren führen zum Erkennen tagsüber einen grünen Ball, nachts ein grünes helles Licht. Sie sind Vorrangfahrzeuge und haben somit grundsätzlich Vorfahrt. Achtung an den Fährrelinien!

9. Schallzeichen

Auf dem Bodensee gelten abweichend zu den Binnenschiffahrts- und der Seeschiffahrtsstraßenordnung folgende akustische Signale (sie ertönen einmal in der Minute):

1 langer Ton	Hafenausfahrtsignal; Gefahrenhinweis; Nebelsignal der Vergnügungsfahrzeuge
2 lange Töne	Nebelsignal der Vorrangfahrzeuge
3 lange Töne	Hafeneinfahrtsignal eines Vorrangfahrzeuges
Folge langer Töne	Notsignal
1 kurzer Ton	Änderung meines Kurses nach Steuerbord
2 kurze Töne	Änderung meines Kurses nach Backbord
3 kurze Töne	Ich lege rückwärts ab
4 kurze Töne	Das Boot ist manövrierunfähig
3 x 2 kurze Töne	Nebelsignal von Häfen

10. Schifffahrtszeichen

	Verbot der Durchfahrt oder gesperrte Wasserfläche für Fahrzeuge aller Art		zwei Lichtzeichen		Verbot der Durchfahrt oder gesperrte Wasserfläche für Fahrzeuge mit Maschinenantrieb
	Überholverbot		Verbot des Begegnens und Überholens		Liegeverbot
	Ankerverbot		Festmacheverbot		Wendeverbot
	Verbot, schädlichen Wellenschlag oder Sog zu erzeugen		Verbot, außerhalb der angezeigten Begrenzung zu fahren		Verbot des Wasserskifahrens
	Verbot des Segelsurfbrettfahrens		Verbot des Fahrens mit Segelfahrzeugen		Verbot des Badens
	Gebot, die durch den Pfeil angezeigte Richtung einzuschlagen		Gebot, unter bestimmten Umständen anzuhalten		Gebot, die in km/h angegebene Geschwindigkeit nicht zu überschreiten
	Gebot, ein Schallzeichen zu geben		Gebot, besondere Vorsicht walten zu lassen		
	Beschränkte Durchfahrtshöhe		Beschränkte Durchfahrtsbreite		Das Fahrwasser ist eingengt; die Zahl auf dem Zeichen gibt den Abstand in Metern an, in dem sich Fahrzeuge vom rechten Ufer entfernt halten sollen
	Erlaubnis zum Stilliegen		Erlaubnis zum Ankern		Ende eines Verbots oder Gebots
	Erlaubnis zum Wasserskifahren		Erlaubnis zum Segelsurfbrettfahren		Kennzeichen der 2 m-Wasserlinie Bei 2,5 m am Konstanzer Pegel ist seewärts der markierten Stelle eine Mindestwassertiefe von 2,0 m. Die Zahl auf der Tafel entspricht der in den verschiedenen Bodensee-Schifffahrtskarten der eingetragene Ordnungsnummern.
	Kennzeichen der Untiefen und Schifffahrtshindernisse		Empfehlung, sich auf der mit „grün“ bezeichneten Fahrwasserweite aufzuhalten		



Natur- und Umweltschutz

Einige Teile des Sees sind unter Naturschutz gestellt. Dies sind in der Hauptsache Schilfgürtel, die zahlreichen Wasservögeln und seltenen Pflanzen Lebensraum bieten.

Diese Gebiete sind erkennbar an dreieckigen Tafeln: weißer Grund mit fliegendem Adler und grünem Rand sowie Aufdruck „Naturschutzgebiet“.

Die wichtigsten Naturschutzgebiete am Bodensee sind

- der Rheinspitz,
- das Eriskircher Ried
- das Mündungsgebiet der Seefelder Aach,
- das Wollmatinger Ried
- die Halbinsel Mettnau.

In diesen Gebieten ist das Anlanden mit Wasserfahrzeugen sowie das Betreten außerhalb der öffentlichen Wege selbstverständlich verboten.